

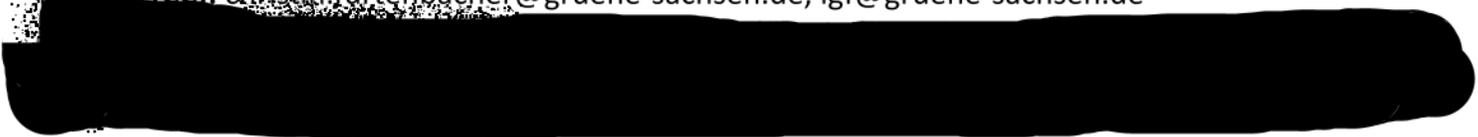
**Betreff:** Re: Katzenschutzverordnung

**Von:** Anke Feil <anke.feil@politik-fuer-die-katz.de>

**Datum:** 28.04.2024, 12:23

**An:** Kummer, Ines (SLT, Grüne) <Ines.Kummer@slt.sachsen.de>

**Betreff (CC):** christin.furtenbacher@gruene-sachsen.de, lgf@gruene-sachsen.de



Sehr geehrte Frau Kummer,

vielen Dank für die ausführliche und informative Rückmeldung! Hierzu ergeben sich einige Fragen, um deren Beantwortung wir bitten, um die Sachlage noch besser verstehen zu können.

- **Welche Bundesländer diskutieren positiv den sächsischen Ansatz zur Populationsregelung der freilebenden Katzen?**
  - Lediglich Hamburg und Sachsen haben keine Regelung nach 13b TierSchG, Bremen hat eine Regelung nach Polizei- und Ordnungsrecht, 11 Bundesländer haben eine Regelung nach 13b TierSchG und die Gemeinden oder die Landkreise ermächtigt. Berlin hat eine Berlin-weite Regelung, Niedersachsen entschied sich kürzlich für eine landesweite Regelung. Alle Bundesländer mit einer Regelung fördern das Ehrenamt für die Katzenkastrationen.
- **Warum sollten andere Bundesländer den sächsischen Ansatz zur Populationsregelung der freilebenden Katzen positiv diskutieren?**
- **Welche Methoden zur Erfassung eines Erfolges (Feststellung der Verringerung freilebender Katzen durch die Fördermaßnahmen) werden in Sachsen angewendet?**
- **Wie sollen Tierheime das Fangen, Kastrieren und Betreuen von freilebenden Katzen umsetzen?**
  - Alleine das Fangen von freilaufenden Katzen ist eine sehr zeitaufwändige Angelegenheit und kann sich über Wochen hinziehen. An den jeweiligen Futterstellen ist täglich zu füttern und auch eine Kontrolle auf Neuzugänge, Krankheiten und Verletzungen durchzuführen, denn auch hierfür greift das Tierschutzgesetz. In Anbetracht der ohnehin überlasteten Tierheime in Zusammenspiel mit Personalmangel ist dies ein unrealistischer Ansatz, auf diese Einrichtungen für das Katzen-Populationsmanagement setzen zu können.
- **Sehen Sie die Tierheime, insbesondere solche, die als Fundtier-Dienstleister einer Gemeinde unter Vertrag stehen, als geeignete Institution an, sich für freilebende Katzen zu engagieren?**
  - Rückmeldungen von Tierschützenden weisen uns immer wieder darauf hin, dass die Versorgung freilebender Katzen - auch von Tierheimen - als Fundtiere abgelehnt werden. Beispielhaft sei das Tierheim Leipzig genannt [<https://www.tierheim-leipzig.de/faq/>], das hierzu sogar eine Information auf den Webseiten hat: "Wild lebende/verwilderte Katzen, die keine Prägung auf den Menschen haben, sind grundsätzlich keine Fundtiere und gehören auch nicht in ein Tierheim, da es nicht möglich ist, diese Tiere artgerecht zu

halten."

- Am Rande bemerkt: Der Geschäftsführer dieses Tierheims sitzt auch im Vorstand des Sächsischen Landestierschutzverbandes und zudem im sächsischen Tierschutzbeirat. ! Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist auch bei freilebenden Katzen davon auszugehen, dass diese entweder verloren, zurückgelassen oder ausgesetzt wurden, oder dass es sich um deren Nachkommen handelt. Daher sind auch diese Tiere als Fundtiere zu behandeln. Dieses Urteil ist ein Fortschritt im Tierschutz und sollte den "Tierschutzexperten" bekannt sein. Auf "Catch, Neuter and Release" als eine Maßnahme gegen das Katzenelend sollte bekannt sein.
  - Insbesondere Leipzig rühmt sich mit dem Erfolg der 30jähriger Katzenkastration. Wenn jedoch Bürger angewiesen werden, Katzen nicht zu melden, ist der tatsächlich Erfolg zu hinterfragen. Unsere Analyse der Leipziger Katzensituation finden Sie hier: <https://politik-fuer-die-katz.de/die-leipziger-streuner-studie/>
- **Welche Daten braucht das Land, um eine Regelung nach 13b TierSchG zu erlassen?**
    - Zu Sachsen Datenlage geben die jahrelangen Kastrationsförderungen Aufschluss. Dies und was der Gesetzgeber sagt erläutern wir im Schreiben an das Ministerium. Das Schreiben ist beigefügt. Gibt es hierbei Aspekte, die wir übersehen?

### **Sachsens Katzenstatistik**

In Sachsen leben statistisch 730.000 Hauskatzen (Katzen mit Besitzern), davon über eine *halbe Million Freigängerkatzen*, am 31.12.2022 waren lediglich knapp 90.000 Katzen bei Tasso und Findefix registriert, *gut 150.00 Freigängerkatzen* sind nicht kastriert und knapp *100.000 freilebende Katzen* leben in Sachsen.

Am Ende des Jahres können aus den 250.000 unkastrierten Katzen 1.2 Millionen Katzen werden, wenn nicht die Hälfte (600.000) oder sogar mehr elendig verreckt. Tierschützende haben mit Fördergeldern des Landes in zwei Jahren zirka 4.000 freilebende Katzen kastriert und damit statistisch \*10.000 Geburten von Katzenwelpen verhindert. Die Förderung ist sehr gut, kann aber nicht aber das Leid der freilebenden Katzen substanziell verringern.

**Wenn nur die Hälfte der sächsischen Katzenbesitzenden einem Katzenkastrationsgebot nachkämen, kann das die Geburt von 350.000 Katzenwelpen verhindern.**

\*Bei der Nachwuchsberechnung gehen wir von 40% gebärfähigen Katzen aus, mit zwei Würfen pro Jahr mit jeweils 3 Katzenwelpen.wird nur ein Bruchteil des Elends gelindert.

### **Rechtsgrundlage fehlt weiterhin**

Ohne eine Regelung fehlt weiterhin die Rechtsgrundlage zum Handeln. Ehrenamtliche und Tierärzte stehen immer wieder in der Situation, angezeigt zu werden.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung für weitere Erkenntnisse.

Herzliche Grüße,

Anke Feil

PS: Statistik: <https://politik-fuer-die-katz.de/cattab-online/>

Am 22.04.2024 um 13:54 schrieb Kummer, Ines (SLT, Grüne):

Sehr geehrte Frau Feil,

freilebende Katzen und das damit zusammenhängende Tierleid haben mich und meine Fraktion in 2023 sehr beschäftigt. Ich habe insbesondere im Zusammenhang mit dem von Ihnen angesprochenen Gesetzesentwurf

der Fraktion die LINKE viele Gespräche geführt und mich eingehend mit der Situation auseinandergesetzt. Mir war und ist es wichtig, an dieser Stelle wirkungsvolle Maßnahmen zu finden.

Daher möchte ich gern etwas ausholen. § 13b TierSchG ermächtigt die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, in denen Gebiete mit hohen Populationen von freilaufenden Katzen festgelegt werden können.

Voraussetzung ist weiterhin, dass in diesen Gebieten das Tierleid auf Grund der hohen Population erheblich ist. In diesen Gebieten dürfen sowohl Kastrationen von freilaufenden Katzen angeordnet als auch Freilaufverbote oder Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten für Freigängerkatzen festgelegt werden.

Aus meiner Sicht hat der Bundesgesetzgeber nicht ohne Grund die Landesregierung und ihre Normsetzungsbefugnis angesprochen und nicht die Landesparlamente. In den entsprechenden Fachreferaten liegen die notwendigen Daten vor und dort arbeiten die notwendigen Spezialisten, um die o.g. Gebiete entsprechend der Voraussetzungen des § 13b TierSchG rechtskonform auszuweisen.

Statt die Gebiete selbst auszuweisen, kann die Landesregierung auch die Kommunen zu diesen Regelungen ermächtigen. Das hat den Vorteil, dass die Kommunen am besten um die Katzenpopulationen in ihren Gebieten Bescheid wissen.

Unabhängig davon, ob Landesregierung oder Kommune die Verordnung erlassen, die Voraussetzungen des § 13b TierschutzG müssen erfüllt sein. Nur wenn die Datenlage tatsächlich ein erhebliches Krankheitsgeschehen

auf Grund der bestehenden Katzenpopulation ergibt, dürfen die entsprechenden Vorschriften erlassen werden. Nur dann ist ein Eingriff in die Rechte der Tierhalter, ihre Freigängerkatzen zu kennzeichnen oder zu registrieren, bzw. den Freilauf zu verbieten, gerechtfertigt.

Werden die Kommunen zu den entsprechenden Regelungen ermächtigt, liegt es in der Entscheidungshoheit der Kommunen, über das „Ob“ zu entscheiden. Das führt zu einem Flickenteppich.

Es wird Kommunen geben, die handeln und es wird Kommunen geben wo dies nicht passiert. Die Folge ist, dass Katzen aus Gebieten mit hohen Populationen in Gebiete mit geringerer Population abwandern, da das Nahrungsangebot dort besser ist. Das bedeutet für die Kommune, die Verantwortung übernimmt letzten Endes ein Kampf gegen Windmühlen.

Aus diesem Grund streite ich mit meiner Fraktion für eine sachsenweite Lösung. Der Bund nimmt hier zu Recht die Executive in die Pflicht. Mit dem Sächsischen Sozialministerium haben wir intensiv über Lösungen diskutiert.

Das Sozialministerium fördert Tierheime in Sachsen u.a. bei der Kastration von Katzen. Hier sehe ich einen guten Ansatz, der jedoch ausgebaut werden muss. Die Tierheime in Sachsen sind sich ihrer Verantwortung, gegen Tierleid vorzugehen sehr bewusst und sehr engagiert. Bei ihnen ist diese Aufgabe aus meiner Sicht am besten aufgehoben. Dazu müssen die Tierheime allerdings auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden.

Hierfür haben meine Fraktion und ich bereits in dieser Legislatur gestritten und wir konnten einen Mittelaufwuchs sowie die Erstattung von Personalkosten erreichen.

Dieses Engagement werden wir in der Fraktion auch in der nächsten Legislatur fortsetzen. Hinzufügen möchte ich an dieser Stelle, dass auch andere Bundesländer den sächsischen Ansatz sehr positiv diskutieren.

Ergänzend und zur politischen Einordnung unseres Handelns sei noch angemerkt: Im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislatur ist vereinbart, dass die Koalitionsparteien nur gemeinsam Vorlagen (Gesetzesentwürfe, Anträge, Große Anfragen) einbringen.

Kann im Vorfeld innerhalb der Koalition keine Einigung gefunden werden, kommt die Vorlage nicht zum Tragen. Für die Verabschiedung eines Katzenschutzgesetzes innerhalb der Koalition gibt es aktuell auch keine Mehrheiten.

Mit herzlichen Grüßen  
Ines Kummer

--

---

**Politik für die Katz'**

c/o Anke Feil

Zum Ahl 1

63633 Birstein, OT Völzberg

Telefon: 0 66 68 - 91 99 377

Web: [politik-fuer-die-katz.de](http://politik-fuer-die-katz.de)

---

— Anhänge: —

20231127--Neubewertung-KSchV-erforderlich.pdf

321 KB